Neuer Ansprechpartner für Ausnahmegenehmigungen für Großküchen

Nach wie vor ist die Verwendung von fluoridiertem Speisesalz in der Gemeinschaftsverpflegung nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich. Zuständig dafür ist jetzt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Rochusstraße 15, 53123 Bonn, Telefon: 0228/6198-0, an das auch der formlose Antrag zu stellen ist. An den Auflagen, die mit einer solchen Ausnahmegenehmigung verbunden sind, hat sich jedoch kaum etwas geändert.

Das Universitätsklinikum Heidelberg (Prof. Staehle, Prof. Schulte), das in seiner Personalkantine die Verwendung von fluoridiertem Speisesalz im Rahmen einer Studie bereits seit mehreren Jahren praktiziert, gibt bei einer evtl. Antragstellung an das BVL gerne Hilfestellung. Eine vermehrte Antragstellung nach Ausnahmegenehmigungen könnte gegebenenfalls auch die allgemeine Zulassung von fluoridiertem Speisesalz für Großküchen beschleunigen.